

Beitragsordnung der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.

§ 1

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des Vereins geändert werden.
Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 2

Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der Monatsbeitrag beträgt pro Mitglied 7,00 Euro. Die Abteilungen können eigenständig Beiträge festlegen, die über der Beitragsgrundhöhe liegen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Barzahlung oder Überweisung.
Sie kann auch durch Lastschrifteinzug erfolgen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung der Bankverbindung.
4. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen tätig, so wird der Beitrag prozentual zugeordnet.
5. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsminderung auf Antrag festgelegt werden.
6. Fördermitglieder können gesondert vereinbarte Beiträge entrichten, die auch unter der derzeitigen Beitragshöhe liegen.
7. Ernante Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
8. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellst möglichst mitzuteilen.
(Anschrift, Telefonnummer u.a)

§ 3

Für die Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben.